



Interpretationspapier zur **Verordnung (EU) 2023 / 1230 über Maschinen**

Kapitel

Artikel 51 / 54

Anhang IV, Teil A & Teil B

Abschnitt -

Dokument IntPa-15.01

Datum 11. August 2025

Version 1.0

Artikel 51

Aufgehobene Rechtsvorschriften

(2) Die Richtlinie 2006/42/EG wird mit Wirkung vom 14. Januar 2027 aufgehoben.

Artikel 54

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie gilt ab dem 14. Januar 2027.



Weitere Interpretationspapiere auf
<https://www.nsbiv.ch/verordnung-eu-2023-1230>





BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates

5. Seite 38, **Artikel 51** Absatz 2 Unterabsatz 1:
Anstatt: „14. Januar 2027“ muss es heissen: „20. Januar 2027“.

[...]

10. Seite 39, **Artikel 54** Absatz 2:
Anstatt: „14. Januar 2027“ muss es heissen: „20. Januar 2027“.

ANHANG V

EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG UND EU-EINBAUERKLÄRUNG

TEIL A: EU-Konformitätserklärung für Maschinen und dazugehörige Produkte Nr. ...

Die EU-Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

1. [...]

TEIL A: EU-Erklärung Nr. ... über den Einbau einer unvollständigen Maschine

Die Erklärung über den Einbau muss folgende Angaben enthalten:

1. [...]



1 Ziel und Zweck

In der Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen (EU-MaschV) werden einige neue Anforderungen an die Wirtschaftsakteure gestellt. Derzeit besteht weder ein Leitfaden zur Anwendung der neuen EU-MaschV noch sind zu allen Anforderungen harmonisierte Normen (Stand der Technik) verfügbar.

Deshalb stellt die NSBIV AG, Zertifizierungsstelle *SIBE Schweiz*, den Wirtschaftsakteuren Interpretationspapiere zur Verfügung, die nach heutigem Stand von Wissen und Technik erstellt, laufend an die technische Entwicklung und die Erfahrungen aus dem Feld angepasst werden.

Die Interpretationspapiere haben keinen gesetzlichen Charakter, können aber als Stand der Technik Papiere verwendet werden, bis harmonisierte Normen oder ein Leitfaden die Anforderungen konkretisieren.

2 Erläuterung der Anforderung

Bis und mit dem 19. Januar 2027 haben Hersteller eine EG-Konformitätserklärung für Maschinen bzw. eine Einbauerklärung für unvollständige Maschinen nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG beim Inverkehrbringen auszustellen. Danach muss eine EU-Konformitätserklärung bzw. eine EU-Einbauerklärung nach EU-MaschV ausgestellt werden.

Dies stellt eine Herausforderung für Hersteller von Serienmaschinen dar, da der Zeitpunkt des Inverkehrbringens häufig nicht exakt bestimmt werden kann.

Besonders schwierig ist die Situation für Gesamtanlagen, die ab dem 20. Januar 2027 in Verkehr gebracht werden und aus Maschinen und/oder unvollständigen Maschinen eine Gesamtheit von Maschinen bilden. Es ist nicht auszuschliessen, dass einzelne Maschinen oder unvollständige Maschinen noch vor dem 20. Januar 2027 in Verkehr gebracht wurden und über eine EG-Konformitätserklärung bzw. Einbauerklärung gemäss Maschinenrichtlinie 2006/42/EG verfügen.

Unter dieser Voraussetzung wäre ein konformes Inverkehrbringen der Gesamtanlage nach EU-MaschV nicht möglich, da einzelnen Maschinen oder unvollständige Maschinen die Anforderungen der neuen EU-MaschV nicht erfüllen respektive die Übereinstimmung mit der neuen Harmonisierungsvorschrift nicht ausgewiesen wird. Sprich, die Ausstellung einer EU-Konformitätserklärung nach EU-MaschV für eine Gesamtanlage ist dadurch nicht oder nur mit grossem Aufwand möglich. Der Hersteller der Gesamtanlage wäre in der Pflicht, den Nachweis zu erbringen, dass die einzelnen Maschinen oder unvollständige Maschinen, welche noch nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in Verkehr gebracht wurden, die Anforderungen der EU-MaschV vollständig erfüllen.

3 Durchführbarkeit der Anforderungen

Der offizielle Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“) 2022/C 247/01 beschreibt im Kapitel 2.11. *Übergangsbestimmungen für die EU-Konformitätserklärung* folgende Lösung dazu:

Die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union geben in den meisten Fällen nur den vorgeschriebenen Mindestinhalt der EU-Konformitätserklärung vor, zusätzliche nützliche Informationen werden generell jedoch akzeptiert. Die Hersteller können diese Flexibilität nutzen und mit der Anwendung der neuen Musterstruktur, die in den Anhängen der angeglichenen Richtlinien enthalten ist, beginnen, bevor diese in Kraft treten. Wenn Produkte die Anforderungen sowohl der alten als auch der neuen Richtlinien erfüllen, könnten sich die Wirtschaftsakteure in der EU-Konformitätserklärung auf die beiden Richtlinien (die „alte“ und die angegliche Richtlinie) beziehen und die entsprechenden Anwendungszeiträume der jeweiligen Richtlinie angeben. So könnte etwa für ein Produkt im Geltungsbereich der Richtlinie 2014/30/EU die EU-Konformitätserklärung folgende Erklärung enthalten:





„Der Gegenstand der oben beschriebenen Erklärung erfüllt die anwendbare Harmonisierungsrechtsvorschrift der Union: Richtlinie 2004/108/EG (bis 19. April 2016) und Richtlinie 2014/30/EU (ab dem 20. April 2016).“

Dementsprechend kann einleitend auf den Erklärungen für Maschinen, dazugehörige Produkte oder unvollständige Maschinen der folgende Satz aufgeführt werden:

Diese Erklärung erfüllt die anwendbare Harmonisierungsrechtsvorschrift der Union: Richtlinie 2006/42/EG (bis 19. Januar 2027) und; Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen (ab dem 20. Januar 2027)

4 Beispiel einer EU-Konformitätserklärung

Beispiel einer Maschine, welche die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen beider Harmonisierungsvorschriften der Union erfüllt.

 <p>NSBIV AG Zertifizierungsstelle SIBE Schweiz</p>		<p>NSBIV AG Brünigstrasse 18 CH – 6005 Luzern T +41 41 210 50 15 www.nsbiv.ch</p>
---	---	---

EU-Konformitätserklärung

Diese Erklärung erfüllt die anwendbare Harmonisierungsrechtsvorschrift der Union: Richtlinie 2006/42/EG (bis 19. Januar 2027) und; Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen (ab dem 20. Januar 2027)

Nr. 223.41-2

(1) Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung der Konformitätserklärung trägt der

Hersteller	Firma Muster GmbH Mustergasse 11 a CH-9999 Musterdorf Schweiz
-------------------	--

(2) Gegenstand dieser Erklärung ist die Maschine, das zugehörige Produkt oder wesentlich veränderte Maschine oder dazugehörige Produkte

Produkt	Hydraulische Schwenkbiegemaschine
Typ	Serie HBM
Modell	2045
Seriennummer	04.2045.215
Baujahr	2027

(3) Der oben genannte Gegenstand erfüllt folgende Harmonisierungsvorschriften

2006/42/EG	Richtlinie über Maschinen
2023/1230	Verordnung (EU) über Maschinen
2014/30/EU	Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit

(4) Angewendete harmonisierte Normen¹ oder technische Spezifikationen

EN ISO 12100:2010	<input type="checkbox"/> teilweise angewendet
EN ISO 13857:2019	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise angewendet (siehe Seite 2)

¹ gemäss Amtsblatt der Europäischen Union

(5) Bevollmächtigter für die Zusammenstellung der technischen Unterlagen gemäss Richtlinie 2006/42/EG Anhang II, 1, A. 2.

Firma Muster GmbH Hans Muster Mustergasse 11 a CH-9999 Musterdorf Schweiz

(6) Der oben genannte Gegenstand unterliegt dem Konformitätsbewertungsverfahren der Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle (Modul A), Anhang VI

(7) Unterzeichnet für und im Namen von

Firma Muster GmbH Musterdorf, 19. Januar 2027	Herr Peter Muster Standortleiter
---	--

Herr Max Muster
Geschäftsinhaber

Herr Peter Muster
Standortleiter

Seite 1



EU-Konformitätserklärung

Nr. 223.41-2

Weitere Angaben zu (4)

Harmonisierte Norm	Nicht angewendete Teile	Bemerkungen
EN ISO 13857:2019	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kapitel 4.2.4.2 Hindurchreichen durch regelmässige Öffnungen – Personen von 3 Jahren und älter 	An der Maschine arbeiten keine Kindern.